

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die bei B·A·D geltenden Zutrittsregelungen, die sich aus den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergeben.

## 1. Testnachweispflicht

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die Bundesregierung Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in § 28 b, die derzeit befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten.

Neben der betrieblichen 3G-Regelungen ist danach **zusätzlich** für bestimmte Einrichtungen und Unternehmen vorgesehen, dass diese nur betreten und in diesen tätig werden darf, wer getestete Person im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist und einen Testnachweis mit sich führt. Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Unsere Gesundheitszentren und die dazugehörigen Einrichtungen sind von dieser Regelung als Einrichtung im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG betroffen. B·A·D ist daher verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtung vor Zutritt zu prüfen und zu dokumentieren.

Auf einen Testnachweis kann nur verzichtet werden, wenn der Zutritt für einen unerheblichen Zeitraum (nur wenige Minuten im Zentrum ohne Kontakt zu Probanden, z.B. Postbote) oder aufgrund eines Notfalleinsatzes erfolgt.

Ferner sollte die Gültigkeit der Prüfsertifikate per QR-Code durch die CovPassCheck-App des RKI lesbar und überprüfbar sein. Eine reine Sicht-Prüfung unsererseits ist nicht ausreichend.

## 2. Immunitätsnachweis

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass mit der Gesetzesänderung am 10. Dezember § 20 a IfSG neu aufgenommen wurde.

Dort ist geregelt, dass in bestimmten Einrichtungen tätige Personen ab dem 15. März 2022 entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein müssen.

Betroffen sind danach alle Personengruppen, die regelmäßig in den Einrichtungen tätig sind, auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Proband\*innen haben, z.B. Handwerker, IT-Dienstleister oder auch Reinigungspersonal. Davon ausgenommen sind lediglich Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses werden bei Ihnen beschäftigte Personen in unseren Gesundheitszentren und den dazugehörigen Organisationseinheiten vor Ort tätig, sodass diese von der neuen Regelung betroffen sind.

**Vor diesem Hintergrund dürfen wir Sie auffordern, nur solche Personen bei uns einzusetzen, die Ihnen bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen der folgenden Nachweise vorgelegt haben:**

- einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung
- einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

**Ab dem 16. März 2022 ist ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen vor Ort mehr möglich.**

Soweit ein Nachweis nach § 20 a Absatz 2 Satz 1 IfSG ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, haben Ihnen die betroffenen Personen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises einen neuen Nachweis vorzulegen, § 20 a Abs. 4 IfSG.

Im Hinblick auf Personen, die **ab dem 16. März 2022 bei Ihnen neu eingestellt werden**, gilt, dass diese Ihnen vor Beginn der Tätigkeit in unseren Einrichtungen einen solchen Nachweis vorzulegen haben.

Die Kontrolle dieser Nachweise kann durch Sie, d.h. den Arbeitgeber der betroffenen Personen, durchgeführt werden, auch wenn Sie selbst nicht zu den in § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen gehören.

Zudem weisen wir darauf hin, dass in unseren Einrichtungen zum Schutz sämtlicher Mitarbeiter\*innen und Proband\*innen ab sofort eine Maskenpflicht gilt (medizinische MNS oder FFP2-Maske). Ab einer Inzidenz von > 100 ist ausschließlich eine FFP2 Maske zu tragen. Diesbezüglich bitten wir ebenfalls darum, die eingesetzten Personen zu informieren.

Wir bitten Sie um Verständnis und Einhaltung der o.g. Verpflichtungen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder an [einkauf@bad-gmbh.de](mailto:einkauf@bad-gmbh.de).

Mit freundlichen Grüßen  
B·A·D Einkauf